KLEINGARTEN - PACHTVERTRAG

Zwischen dem Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.,

 Karl-Marx-Straße 6, 15890 Eisenhüttenstadt

 im folgenden Verpächter genannt

und a)

 Name, Vorname Geburtsdatum

 b)

 Name, Vorname Geburtsdatum

Wohnanschrift: Straße, PLZ, Wohnort

 im folgenden Pächter genannt

wird nachstehender Kleingarten- Pachtvertrag geschlossen:

**§ 1 Pachtgegenstand**

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenpachtvertrages

 aus der Kleingartenanlage

 Bezeichnung des Kleingärtnervereins

 den Kleingarten Nr**.** in einer Größe von  **m²** zur kleingärtnerischen

 Nutzung.

 Die Verpachtung des Kleingartens erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zurzeit befindet.

1. Dem Pächter ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Kleingarten sowie jede Art der gewerblichen Nutzung nicht erlaubt sind.

 Der Pächter verpflichtet sich, bei Wohnortwechsel unverzüglich die neue Adresse dem

 Verpächter und dem Kleingärtnerverein mitzuteilen. Bei Nichtmeldung gilt der Nachweis des

 Postzugangs bei der bisherigen Adresse als zugestellte Postsendung.

1. Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiter verpachten noch Dritten

 zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

 Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen **vorübergehend** seinen Klein-

 garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen

 Betreuer einsetzen.

 Das Halten von Hunden, Katzen und sonstigen Tierarten ist nicht gestattet.

**§ 2 Pachtdauer und Kündigung**

1. Das Pachtverhältnis beginnt am /besteht seit und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch bis längstens für die Dauer des Zwischenpachtvertrages geschlossen.
2. Dieser Pachtvertrag endet durch schriftliche Kündigung. Stirbt der Pächter, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.
3. Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.November eines Jahres zu kündigen.
4. Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
5. Ein gemeinschaftlich geschlossener Pachtvertrag mit zwei Pächtern wird beim Tode des einen Vertragspartners mit dem überlebenden Vertragspartner weitergeführt.
6. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch Tod des Pächters sollte mit dem überlebenden

 Ehepartner bzw. Lebenspartner, wenn gemäß Absatz (5) kein Pachtverhältnis besteht, oder eines

 seiner Kinder bevorzugt ein Pachtvertrag geschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag

 bis 4 Wochen nach dem Todesfall gestellt wurde und die Gewähr für eine

 bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gegeben ist. (7) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses entscheidet der Verpächter über die Vergabe des

 Kleingartens. Vorrang haben Vereinsmitglieder auf Wartelisten.

**§ 3 Pacht**

1. Die Pacht beträgt  **8,18 Euro je 100 m² und Jahr**. Die Pacht für den Kleingarten beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.
2. Die Pacht für die anteilige Gemeinschaftsfläche beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

 **Gesamtjahrespacht**: **\_\_- siehe Jährliche Rechnung v. Verein** -\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Veränderungen der Pacht, des Beitrages, der öffentlich-rechtlichen Lasten und anderer

 finanzieller Verpflichtungen werden dem Pächter entsprechend der Festlegungen des **Auftrages**

 **zur Verwaltung einer Kleingartenanlage** vom Vorstand des Vereins zur Kenntnis gegeben. Die

 Veränderungen sind Bestandteil dieses Pachtvertrages.

1. Der in diesem Pachtvertrag unter a) genannte Pächter ist Bringer der Pacht, des Beitrages, der öffentlich-rechtlichen Lasten und der anderen finanziellen Verpflichtungen für den Verband und den Verein, soweit nichts Anderes vereinbart wurde. Die Pflichten gehen an den unter b) genannten, bzw. bisherigen Mitnutzer über, wenn der unter a) genannte Pächter den Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen kann.
2. Die Gesamtjahrespacht für den Kleingarten ist bis zum jeden Jahres an den Verpächter über das Konto des Vereins:

 IBAN/BIC Kreditinstitut

 ohne jeden Abzug zu zahlen.

1. Die Kosten für die Entnahme von Wasser und Elektroenergie, die Umlagen für den Erhalt der Versorgungsanlagen und der Verbands- bzw. Vereinsbeitrag sind nicht im Pachtzins enthalten und werden gesondert erhoben.
2. Bleibt der Pächter mit der Zahlung der Pacht oder anderer mit der Nutzung des Kleingartens zusammenhängender geldlicher oder sonstiger Gemeinschaftsleistungen **trotz erfolgter schriftlicher** **Mahnungen länger als 2 Monate im Rückstand**, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen.

**§ 4 Kleingärtnerische Nutzung**

1. Der Pächter ist verpflichtet, seinen Kleingarten im Sinne des **Bundeskleingartengesetzes**

 kleingärtnerisch zu nutzen. Einzelheiten regelt die **Rahmengartenordnung** des Landesverbandes

 Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

1. Der Verpächter kann diesen Pachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt.

**§ 5 Pächterwechsel**

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Kleingarten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der laufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle zur weiteren Nutzung nicht erforderlichen oder unbrauchbaren, bzw. ohne Genehmigung errichteten Baulichkeiten und Anpflanzungen sind auf Verlangen des Verpächters vom ausscheidenden Pächter zu entfernen.

Ansonsten steht dem abgebenden Kleingartenpächter ein Wegnahmerecht nach § 591 a des BGB

 zu, dafür wird dem Pächter vom Verpächter eine angemessene Frist eingeräumt.

 Bei Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter gem. § 2 dieses Vertrages, bzw. Verpächter

 nach § 8 und 9 Absatz 1 Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes besteht die Pflicht der Bewertung.

 Den Bewerter stellt der Verband, die Kosten trägt der den Auftrag Auslösende. Ein gesetzlicher

 Anspruch auf eine Entschädigung bei Pächterwechsel besteht nicht, deshalb kann eine finanzielle

 Entschädigung nur gewährt werden, wenn der nachfolgende Kleingartennutzer die Zahlung

 übernimmt.

1. Der abgebende Pächter hat den Kleingarten in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und nicht zugelassene Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen. Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein oder dem Verband sind vor dem Pächterwechsel zu begleichen.
2. Hinsichtlich der Übergabe der Baulichkeiten und Anpflanzungen und den sich daraus ergebenen Entschädigungsbetrag bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem abgebenden und dem nachfolgenden Pächter. Ansprüche gegen den Verein und den Verband, die sich aus dem Pächterwechsel ergeben, sind ausgeschlossen.
3. Ist kein nachfolgender Pächter vorhanden, hat der Pächter auf Verlangen des Verpächters spätestens 14 Tage vor Beendigung des Pachtvertrages die Baulichkeiten und Anpflanzungen aus dem Kleingarten entschädigungslos zu entfernen. Bei Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem abgebenden Pächter und dem Verpächter können bis zu max. 2 Jahren anderweitige Festlegungen getroffen werden. Eine evtl. Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen dem abgebenden Pächter und dem Nachpächter. Der Verpächter ist in keinem Fall zur Zahlung des Entschädigungsbetrages verpflichtet.

**§ 6 Haftung**

1. Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters für Mängel des Pachtgegenstandes.
2. Der Pächter haftet für jegliche Schäden, die er der Pachtsache zufügt. Zu deren Vermeidung hat er sich eigenverantwortlich an die gesetzlichen Bestimmungen und die die Pachtsache betreffenden Beauflagungen des Verbandes und des Vereins zu halten.

 Für Veränderungen oder Verbesserungen an dem Pachtgegenstand wird der Pächter nicht

 entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Verpächters nicht wieder beseitigen oder

 zerstören.

**§ 7 Kosten und Gerichtsstand**

1. Alle Kosten, die sich aus etwaiger Nichterfüllung seiner mit diesem Pachtvertrag

übernommenen Verpflichtungen ergeben, hat der Pächter zu tragen.

 Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenhüttenstadt.

1. Ist der Pächter nicht Mitglied des unter § 1(1) genannten Kleingärtnervereins, oder ist dieser Kleingärtnerverein nicht Mitglied des VGE, so wird für die Realisierung aller mit diesem Kleingarten-Pachtvertrag verbundenen finanziellen und personellen Aufwendungen eine Verwaltungsgebühr erhoben.
2. Weitere Festlegungen, die sich aus dem Zwischenpachtvertrag ergeben, sowie Nachträge,

 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind als Anlagen entsprechende

 Bestandteile dieses Pachtvertrages.

Datenschutz

Die Daten aus dem Pachtvertrag werden entsprechend Verbandszweck und Verbandsatzung auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im VGE erhoben, verarbeitet und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden nur innerhalb des Verbandes verwendet. Mit ordentlicher Beendigung des Pachtverhältnisses werden schriftlich und elektronisch gespeicherte Daten vernichtet bzw. gelöscht.

Eisenhüttenstadt,

Der Pächter zu a) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu b) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift Unterschrift

Der Verpächter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Stempel, Unterschrift

Kenntnisnahme des Vereins und Bestätigung der Mitgliedschaft: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_